

Dampfbahnfreunde mittlerer Rennsteig e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
"Dampfbahnfreunde mittlerer Rennsteig e.V.",
im folgenden DmR genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Ilmenau und ist in das
Vereinsregister des Amtsgerichtes Ilmenau
eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Gegenstand und Zweck des DmR ist es, durch geeignete, für die Öffentlichkeit wirksame Projekte im Bereich der Denkmal- und Kulturpflege Jugendarbeit zu leisten, die handwerkliche Traditionen und Fertigkeiten bewahren hilft, technische Denkmale mit Leben erfüllt um damit insbesondere einen Beitrag zur Jugendbildungs-, Jugendfreizeit- und Jugendsozialarbeit zu leisten. Die Projekte sollen greifbare Ergebnisse in Form von Exponaten, Ausstellungsstücken oder Betriebsmitteln zum Ziel haben, um das Erlebnis eigener, erfolgreicher, kreativer Arbeit zu vermitteln. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Projektarbeit des Vereins sind:

- die Errichtung und der Betrieb eines "Museums für Eisenbahn – und Technik Thüringen";
- die historisch getreue Restauration und betriebsfähige Wiederherstellung von Eisenbahnfahrzeugen, technischen Einrichtungen, Gebäuden und Werkstätten;
- die Organisation und Durchführung von Fahrten mit historischen Lokomotiven und Wagen;
- die Organisation, Durchführung und Betreuung von Ausstellungen und Schauvorführungen im Rahmen der Projektarbeiten;
- die Durchführung von sozialen Beschäftigungsprojekten zum Zwecke der Vermittlung handwerklicher Fertigkeiten aus dem Bereich des nicht industriellen Holz- und Metallhandwerks.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der DmR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der DmR ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können dem DmR angehören:
 - a) natürliche, volljährige Personen
 - b) örtliche und überörtliche Träger und Verbände, die die Zwecke des Vereins fördern und unterstützen
2. Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Vorstand muss einstimmig über den Aufnahmeantrag entscheiden, ansonsten muss derselbe mehrheitlich von den Anwesenden der nächsten Mitgliederversammlung entschieden werden. Aufnahmen sind der folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Auflösen oder Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen),
 - c) Ausschluss,
 - d) Tod,
 - e) Auflösung des Vereins.
3. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der jeweilige Jahresbeitrag bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss aus dem DmR erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
Er ist nur zulässig, wenn das betreffende Mitglied
 - a) die Pflichten eines Mitglieds nicht mehr erfüllt oder
 - b) trotz Mahnung wiederholt in grober Weise gegen die Vereinsinteressen des DmR verstößt.

Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung vor dem Vorstand zu geben.

5. Gegen den Beschluss kann binnen vier Wochen nach Zustellung die Mitgliederversammlung als letzte Instanz angerufen werden. Diese entscheidet darüber.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) der Teilnahme an Versammlungen, der Auskunftserteilung durch den Vorstand sowie aktives und passives Wahlrecht.
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen und an Projekten des Vereins mit zu arbeiten.
2. die Mitglieder haben die Pflicht:

Dampfbahnfreunde mittlerer Rennsteig e.V.

- a) die satzungsgemäßen Zwecke, Aufgaben und Ziele des DmR zu fördern und ihre Mitwirkungsrechte aktiv wahrzunehmen,
- b) jährlich einen Beitrag zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des DmR zu zahlen. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind fällig zu Beginn des Geschäftsjahres. Die Beiträge sind fristgerecht zu entrichten. Einzelheiten zur Höhe und zur Erbringung regelt die Beitragsordnung.
- c) Sind die Mitgliedsbeiträge bzw. Stundenabrechnungen des Vorjahres bis zur festgelegten Fälligkeit nicht eingegangen, ruht das Recht des jeweiligen Mitglieds. Dieses Mitglied ist bis zum Zahlungseingang nicht stimmberechtigt und darf keine Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung stellen.

§ 7 Organe und Gremien des Vereins

Organe und Gremien des DmR sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Grundsatzfragen der Arbeit des DmR und über die Richtlinien seiner Arbeit.
- 2. Sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes.
- 3. Sie nimmt den jährlichen Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen, erörtert diesen und fasst dazu Beschluss.
- 4. Sie genehmigt den Jahresabschluss und entlastet Vorstand und Geschäftsführung.
- 5. Sie berät und beschließt über Satzungsänderungen, die Abberufung des Vorstandes und die Auflösung des Vereins.
- 6. Sie beschließt die Arbeitsschwerpunkte des Folgejahres und die entsprechenden Kennziffern des Haushaltes.
- 7. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 9 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des DmR durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann zu jeder Mitgliederversammlung durch die Mitglieder mehrheitlich ergänzt werden. Die

- Einladung muss in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zur Post gegeben werden.
- 2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende kann außerdem die Mitgliederversammlung einberufen, wenn Gründe für eine außerordentliche Einberufung vorliegen. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 3. Auf schriftlich gestellten und begründeten Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder muss der Vorstand in angemessener Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Muss die Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist sie im 2. Termin in gleicher Sache in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- 7. Über alle Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll angefertigt. Dieses ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

- 1. Dem Vorstand gehören an:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende,
 - der Schatzmeister,
 - der Koordinator für Technik,
 - der Protokollführer.
- 2. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
- 3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.
- 4. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 11 Aufgaben, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Vorstands

- 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
- 2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, bereitet deren

Dampfbahnfreunde mittlerer Rennsteig e.V.

Sitzungen vor und trägt die Verantwortung für die Verwirklichung ihrer Beschlüsse.

Insbesondere zählen zu seine Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Unterrichtung der Mitglieder über die Entwicklung des Geschäftsjahres, Erstellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), Vorlage der Jahres- und Haushaltsplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch sechs mal im Jahr, zusammen.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Muss die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, ist der Vorstand in der folgenden Sitzung in gleicher Sache in jedem Fall beschlussfähig.
 5. Der Vorstand ist berechtigt, Nebenverordnungen zu erlassen und redaktionelle Satzungsänderungen vorzunehmen, die dem Inhalt der Satzung nicht widersprechen.
 6. Über alle Vorstandssitzungen wird ein Protokoll angefertigt. Dieses ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.
 7. Beschlüsse des Vorstands können im Ausnahmefall im Umlauf gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht.
 8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden.
 9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
 10. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
 11. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Änderung des Vereinszweckes, Liquidation

1. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
2. Eine Auflösung des DmR kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des DmR erfolgen, wobei die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder notwendig ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins:

- an eine juristische Person des öffentlichen rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat, insbesondere für den Erhalt von Kulturwerten im Zusammenhang mit dem Thema Eisenbahn.

4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

25. Juni 2016

L. Kaltwasser
Protokollführer

H.Grafe
2. Vorsitzender

25. Juni 2016